

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren
gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
in Verbindung mit
§ 27a und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)**

für das Vorhaben

**„Aus- und Neubau Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ zwischen
Bad Schwartau und Puttgarden, Planfeststellungsabschnitt 3, Aus- und Neubau der
Strecke 1100, beginnend im Bereich Altenkrempe (Bau-km 135,646) bis zum Ende des
Planfeststellungsabschnitts im Bereich der Gemeinde Damlos (Bau-km 150,752),
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

hier: 1. Planänderung

I.

Die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG, DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH haben für das Vorhaben der „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ zwischen Bad Schwartau und Puttgarden im Wesentlichen bestehend aus dem Aus- und dem Neubau von Abschnitten der Eisenbahnstrecke 1100, Planfeststellungsabschnitt 3, von Bau-km 135,646 bis Bau-km 150,752, bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, mit Schreiben vom 9. Mai 2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 3 ist der Aus- und Neubau der Strecke 1100 für zwei Gleise über eine Gesamtlänge von 15,1 km. Der Planfeststellungsabschnitt 3 erstreckt sich räumlich auf die Gebiete der Gemeinden Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn und Damlos. Er beginnt nördlich von Altenkrempe, etwa auf Höhe der Ortschaft Sibstin, und endet südlich von Oldenburg, bevor im Bestand die Autobahn A1 von der Bahntrasse gekreuzt wird, in der Gemeinde Damlos.

Mit dem Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen benachbarter Areale und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen oder mittelbare Auswirkungen (z.B. Schalleinwirkungen aus Baulärm) einhergehen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 AEG in der vor dem 13.03.2020 geltenden Fassung (im Folgenden: AEG alter Fassung) nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung (im Folgenden: VwVfG alter Fassung) nach Maßgabe des AEG. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Maßnahmen zum Schall- und Erschütterungsschutz beschlossen.

Aus diesem Grund sowie aufgrund zwischenzeitlich gewonnener weiterer Erkenntnisse hat die Vorhabenträgerin den in der Zeit vom 28. Februar 2023 bis einschließlich 27. März 2023 erstmalig ausgelegten Plan geändert.

Wesentliche Inhalte der Planänderung sind:

- Anpassung der Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen bis hin zu einem Vollschutz
- Änderungen von Detailfragen bei der Planung der Verrohrungen
- Berücksichtigung des Radverkehrskonzeptes des Kreises Ostholstein durch Fortführung des bereits bestehenden Radweges an der K 58
- Anpassung der Straßenüberführung an der Hauptstraße (K 59), Bahn-km 138,558
- Erweiterte Ausführungen zu Gewässerbelangen der Bauvorhaben
- Bauliche Umplanung der Raststätte „Hasselburger Mühle“
- Erweiterter Ausbau der K 39 im Bereich der Bahnquerung bei Bau-km 148,205
- Die Berücksichtigung hochwassergerechten Bauens
- Implementierung von Torferhaltungsflächen und Torfpolder
- Berücksichtigung des Schutzes der Haselmaus während der Bauphase
- Erweiterung des Entsorgungskonzeptes für Aushub- und Abbruchmaterial
- Eine erweiterte Variantenprüfung durch Berücksichtigung neuer Trassen

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG alter Fassung, vgl. die Übergangsregelung in § 74 Absatz 2 UVPG in der aktuell geltenden Fassung).

Die Planunterlagen enthalten deshalb auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Absatz 3 UVPG alter Fassung. Dies sind hier folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen
- Lagepläne, Höhenpläne, Querschnitte, Bauwerkspläne, Kabel- und Leitungspläne, Baustelleinrichtungs- und -erschließungspläne sowie Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), einschließlich
 - LBP Erläuterungsbericht
 - LBP Bestands- und Konfliktpläne
 - LBP Maßnahmenübersichtspläne
 - LBP Maßnahmenlagepläne trassennah und trassenfern
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, einschließlich
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Kremper Au“

- FFH-Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet „Oldenburger Graben“
- FHH-Verträglichkeitsprüfung „Wälder um Güldenstein“
- Schalltechnische Untersuchungen
- Erschütterungstechnische Untersuchungen
- Geotechnische Gutachten
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
- Fachtechnische Stellungnahmen zur Umsetzung der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder)
- Fachbeitrag Flora und Fauna, einschließlich
 - Bericht und Pläne
- Luftschadstoffuntersuchung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Beurteilung Lichtimmissionen
- Verschattungsgutachten
- Brandschutzkonzept der Verkehrsstation
- Bodenschutzkonzept

II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde) –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel**, zuständig, § 18a AEG alter Fassung, § 73 VwVfG alter Fassung sowie § 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) und § 3 Absatz 2 Satz 1 BEVVG in der vor dem 06.12.2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren nach dem Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes und dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 um Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

- 1) Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1b UVPG alter Fassung liegen in der Zeit vom

20. Januar 2025 (Montag) bis einschließlich 19. Februar 2025 (Mittwoch)

bei folgenden Auslegungsstellen aus:

	Anschrift	Öffnungszeiten
1.	Stadt Oldenburg in Holstein FB 4 Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung Markt 27 23758 Oldenburg in Holstein	Während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

2.	Amt Lensahn Eutiner Straße 2 - Zimmer 12 - 23738 Lensahn	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag: 15:00 bis 17:30 Uhr Mittwoch: geschlossen
3.	Amt Ostholstein-Mitte Amt für Planung, Bau und Umwelt - 1. OG, Zimmer 12 - Am Ruhsal 2 23744 Schönwalde a.B.	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr Mittwoch: geschlossen
4.	Stadtverwaltung Eutin Verwaltungsgemeinschaft Stadt Eutin/Gemeinde Süsel - Eingangsbereich - Lübecker Straße 17 23701 Eutin	Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr Montag bis Donnerstag: 14:00 bis 15:30 Uhr
5.	Verwaltungsgemeinschaft Grömitz Kirchenstraße 11 Zimmer 1.12 23743 Grömitz	Montag: 08:00 bis 12.30 und 14:00 bis 18:00 Uhr Dienstag: 08.00 bis 12.30 Uhr Donnerstag: 08.00 bis 12.30 und 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr Mittwoch: geschlossen Das Bauamt ist nur montags und mittwochs zu den regulären Öffnungszeiten erreichbar.

Die Anhörungsbehörde stellt auch digital den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der oben unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1b UVPG alter Fassung auf der Internetseite BOB-SH, Plattform Planfeststellungsverfahren <https://planfeststellung.bob-sh.de>, dort unter folgender Kurzbezeichnung "Schiene-DB Schienenanbindung der Fehmarnbeltquerung, PFA 3" beziehungsweise über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/schienenanbindung-fbq-pfa-3> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

- 2) Gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG alter Fassung kann jede/jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 5. März 2025 (Mittwoch),

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben

- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - (Anhörungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

oder

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen (Anschriften siehe Übersicht oben).

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder einer der oben genannten Auslegungsstellen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG alter Fassung). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung innerhalb der vorgenannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der Anhörungsbehörde äußern oder Fragen stellen.

Per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) wird gebeten, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG alter Fassung), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG alter Fassung von der Auslegung des Plans.

- 3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG alter Fassung sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern, § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG alter Fassung, § 18a AEG alter Fassung.

Soweit erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- 4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren tritt die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 AEG alter Fassung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG alter Fassung).
- 8) Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,
 - dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung

über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1, 1a UVPG alter Fassung darstellt.

9) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den unter Ziffer 1 genannten Auslegungsstellen unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

10) Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel; Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html.

Kiel, den 13. Dezember 2024

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Verkehr –
– Anhörungsbehörde –
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

gez.: Dr. Ingo Ullmann